



Vermerk zur Zielgruppe an Hamburger Produktionsschulen

In der Bürgerschafts-Drucksache 19/2829 werden Produktionsschulen als ein die Erfüllung der Schulpflicht an Berufsvorbereitungsschulen ersetzendes Angebot für Jugendliche, die nicht über die erforderliche Betriebs- und Ausbildungsreife verfügen und von denen zu erwarten ist, dass sie die Produktionsschule den entsprechenden schulischen Angeboten der Berufsvorbereitung vorziehen werden. § 37 Absatz 6 des Hamburgischen Schulgesetzes lässt entsprechende Befreiungsmöglichkeiten vom Schulbesuch zu.

Hamburger Produktionsschulen sind Angebote für „Jugendliche mit Migrationshintergrund und andere sozial benachteiligte Jugendliche mit einem erhöhten individuellen Förderbedarf, bei denen zu erwarten ist, dass sie das übliche schulische Übergangssystem entweder erst nach Warteschleifen oder nicht ausreichend qualifiziert für die Aufnahme einer Berufsausbildung oder einer Beschäftigung verlassen werden. Da dies vor allem auf Jugendliche zutrifft, die die allgemeinbildende Schule ohne Abschluss verlassen haben, bilden diese die vorrangige Zielgruppe, die in Produktionsschulen aufgenommen werden darf.“ (Drs. 19/2829, S.2)

Konkretisierung der Zielgruppe

Zur Zielgruppe der Hamburger Produktionsschulen gehören Jugendliche, die:

- die im allgemeinbildenden Schulwesen noch schulpflichtig sind [§ 21, Abs. 3 i.V.m. § 15, Abs. 4, HmbSG vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 20. Oktober 2009 (HmbGVBl. S. 373)] und
- noch nicht den ersten allgemeinbildenden Schulabschluss am Ende von Klasse 9 ablegen konnten. Laut § 15 Abs. 4 HmbSG ist der erste allgemeinbildende Schulabschluss erst am Ende der Jahrgangsstufe 9 oder der Jahrgangsstufe 10 möglich.

In eine Hamburger Produktionsschule können folgende Personenkreise **nicht** aufgenommen werden:

- Jugendliche, die nicht mehr der Schulpflicht unterliegen (i.d.R. 11 Schulbesuchsjahre).
- Jugendliche, die der Schulpflicht unterliegen, aber bereits einen ersten allgemeinbildenden Abschluss erworben haben sowie
- Jugendliche, die der Schulpflicht unterliegen und noch nicht insgesamt 9 Schulbesuchsjahre absolviert haben.

Prüfung der Zugangsvoraussetzungen

Die Produktionsschule ist verpflichtet, **vor der Aufnahme** einer Bewerberin/ eines Bewerbes zu prüfen, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind.

Bestehen **Zweifel, ob die allgemeine Schulpflicht** bereits absolviert wurde bzw. über den allgemeinen Schulstatus einer Bewerberin/ eines Bewerbes, ist umgehend Kontakt mit Frau Möller (Informationszentrum HIBB, Tel: 428 63-4260) aufzunehmen - mit der Bitte um Prüfung.

Für die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen gilt der Status zum Eintrittszeitpunkt. Ist der Jugendliche am Tag des Eintritts in die Produktionsschule schulpflichtig, dann ist dieser Status maßgeblich.

Verweildauer

Die o.g. Bürgerschaftsdrucksache sieht vor, dass die Jugendlichen jederzeit in eine Produktionsschule eintreten und aus ihr aussteigen können. Die Betreuungsdauer richtet sich nach den individuellen Erfordernissen der Jugendlichen; sie soll i. d.R. **ein Jahr nicht überschreiten**.

Wird für einen Jugendlichen aufgrund seines individuellen Entwicklungsstandes der Bedarf einer längeren Verweildauer durch die Fachkräfte der jeweiligen Produktionsschule, ggf. in enger Kooperation und Abstimmung mit relevanten Fachkräften außerhalb der Produktionsschule, festgestellt, so bedarf es grundsätzlich der Einzelfallentscheidung und Genehmigung durch die BSB (Dr. C. Gentner).

Übergangsregelung

Die im Vermerk zum Aufnahmeverfahren 2009/ 2010 vorgenommene Zielgruppenbestimmung wird **mit Wirkung zum 30. Juni 2010** aufgehoben.

Ein gesonderter Vermerk zum Aufnahmeverfahren zum Betriebsjahr 2010/2011 wird derzeit in enger Abstimmung mit dem Amt B der BSB sowie REBUS erstellt.